

Stellungnahme der KKA zur beabsichtigten Revision des Heilmittelgesetzes HMG

Die Regelung der ärztliche Medikamentenabgabe soll kantonal bleiben!

Die Kantonalen Aerztegesellschaften der Schweiz anerkennen einen gewissen Revisionsbedarf des Heilmittelgesetzes (HMG). Sie begrüßen deshalb die Förderung neuer und sicherer Kinderarzneimittel sowie eine vereinfachte Zulassung für bereits europäisch oder kantonal registrierte Arzneimittel. Das vorgeschlagene Verbot der ärztlichen Medikamentenabgabe (Selbstdispensation) lehnen sie hingegen diskussionslos ab.

Verschiedene Vorschläge zur Revision des Heilmittelgesetzes sind plausibel und nachvollziehbar. Reformen, die neue wirksame Arzneimittel auf den Markt bringen könnten, werden seitens der Ärzteschaft ausdrücklich begrüsst. Verständlich sind auch die gewünschten, institutionellen Änderungen beim Heilmittelinstitut Swissmedic.

Die Selbstdispensation ist unantastbar

Aus medizinischer, politischer wie auch aus rechtlicher Sicht wird hingegen das Verbot der ärztlichen Medikamentenabgabe (Selbstdispensation) abgelehnt. Diese ist heute in 13 Deutschschweizer Kantonen (AI, AR, GL, SG, TG, LU, NW, OW, SZ, UR, ZG, BL, SO) uneingeschränkt sowie in 4 weiteren Kantonen (BE, GR, SH, ZH) mit besonderen Auflagen zulässig. Einzelne Ärzte dürfen selbst im Kanton Aargau sowie in den Westschweizer Kantonen (FR, JU, VD, VS) ihren Patienten in der Praxis Medikamente abgeben. Die rund 4'500 gut ausgebildeten, praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mit Erlaubnis zur Medikamentenabgabe sorgen heute im Alltag wie im Notfall für eine sichere, breite, schnelle, patientenfreundliche und günstige Medikamentenversorgung ihrer Patienten. Die Abgabe ist Teil einer umfassenden und verantwortungsbewussten medizinischen Grundversorgung.

Falsche Regelung – falsches Gesetz

Im Kanton Thurgau hat der Grosse Rat beinahe einstimmig eine Standesinitiative zur Beibehaltung der kostengünstigen Selbstdispensation überwiesen. Zahlreiche weitere Kantone haben im Rahmen der Vernehmlassung in den letzten Wochen in etwa gleichlautende Stellungnahmen zur Erhaltung der Selbstdispensation verfasst. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Heilmittelgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Verbot gar nicht beinhalten darf. Der Bundesrat argumentierte bei der Schaffung dieses Gesetzes vor mehr als zehn Jahren so und wiederholte diese Meinung noch vor kurzem im Rahmen eines parlamentarischen Vorstosses.

Optimale Versorgung und Therapie

Die Selbstdispensation dient einer breiten und sicheren Versorgung mit Medikamenten, einer gezielten Therapie von Krankheiten sowie einer kohärenten und verantwortungsvollen Medizin. Das Recht zur Medikamentenabgabe gehört zum Arztberuf wie das Stethoskop. Letztlich wurden die Ärzte über Jahre hinweg fachspezifisch ausgebildet, um Patienten mit Arzneimitteln optimal zu therapieren. Und zwar im Alltag wie im Notfall. Es geht nicht an, dass die Patienten neu mehrere Stunden mit dem öffentlichen Verkehr fahren sollen, bis sie in einer Apotheke ein Medikament erhalten.

Kantonale Hoheit belassen!

Die Konferenz der Kantonalen AerzteGesellschaften KKA verlangt deshalb, gemeinsam mit anderen Verbänden sowie im Einklang mit zahlreichen Kantonen, das Thema der Selbstdispensation aus der HMG-Revision zu streichen sowie die Regelung der ärztlichen Medikamentenabgabe wie bisher uneingeschränkt den 26 Kantonen zu belassen. Andernfalls behält sich die Ärzteschaft alle demokratischen Oppositionsrechte offen.